BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **ZPO: Bildung eines nicht-ständigen Schiedsgerichts**
   Beschluss vom 09.02.2023, Az: I ZB 62/22
2. **AktG: Angemessenheit der Abfindung der außenstehenden Aktionäre**
   Beschluss vom 21.02.2023, Az: II ZB 12/21
3. **VVG: Fehlender Hinweis auf Textform in Widerspruchsbelehrung**
   Urteil vom 15.03.2023, Az: IV ZR 40/21
4. **ZPO: Einheitlichkeit eines Rechtsmittels**
   Beschluss vom 21.02.2023, Az: VIII ZB 75/22
5. **RVG: Einforderung der Vergütung durch ausgeschiedenen Anwalt**
   Versaeumnisurteil vom 16.02.2023, Az: IX ZR 189/21
6. **ZPO: Wiedereinsetzung bei Funktionsausfall des Computers**
   Beschluss vom 01.03.2023, Az: XII ZB 228/22

Urteile und Beschlüsse:

1. ZPO: Bildung eines nicht-ständigen Schiedsgerichts

Beschluss vom 09.02.2023, Az: I ZB 62/22

a) Ein nicht-ständiges Schiedsgericht ist im Sinne des § 1032 Abs. 2 ZPO gebildet, wenn alle Schiedsrichter bestellt sind. Es kommt nicht darauf an, ob der Antragsteller des Verfahrens nach § 1032 Abs. 2 ZPO hiervon Kenntnis hat.

b) Der Antrag nach § 1032 Abs. 2 ZPO kann ab der vollständigen erstmaligen Konstituierung des Schiedsgerichts nicht mehr in zulässiger Weise gestellt werden. Spätere Wechsel in der Zusammensetzung desselben Schiedsgerichts, etwa durch Ernennung eines Ersatzschiedsrichters nach § 1039 Abs. 1 ZPO , führen nicht dazu, dass ein solcher Antrag erneut zulässig wird.

2. AktG: Angemessenheit der Abfindung der außenstehenden Aktionäre

Beschluss vom 21.02.2023, Az: II ZB 12/21

a) Die Angemessenheit der Abfindung der außenstehenden Aktionäre im Sinne des § 305 AktG kann anhand des Börsenwerts der Gesellschaft bestimmt werden. Im Fall der Abfindung in Aktien nach § 305 Abs. 3 Satz 1 AktG kann dazu die Wertrelation

zwischen den beteiligten Gesellschaften anhand ihrer Börsenkurse ermittelt werden.

b) Der Börsenwert einer Gesellschaft kann geeignet sein, sowohl deren bisherige Ertragslage als auch deren künftige Ertragsaussichten im Einzelfall hinreichend abzubilden und kann daher Grundlage für den gemäß § 304 Abs. 2 Satz 1 AktG zu bestimmenden angemessenen festen Ausgleich sein.

3. **VVG: Fehlender Hinweis auf Textform in Widerspruchsbelehrung**
   Urteil vom 15.03.2023, Az: IV ZR 40/21
   Enthält eine Widerspruchsbelehrung keinen Hinweis auf die nach § 5a Abs. 1 Satz 1 VVG (hier in der Fassung vom 13. Juli 2001) erforderliche Form (hier Textform) des Widerspruchs, liegt kein geringfügiger Belehrungsfehler vor, durch den dem Versicherungsnehmer nicht die Möglichkeit genommen wird, sein Widerspruchsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben (Abgrenzung zum Senatsurteil vom 15. Februar 2023 - IV ZR 353/21 , juris, zur Veröffentlichung in BGHZ vorgesehen).

4. **ZPO: Einheitlichkeit eines Rechtsmittels**
   Beschluss vom 21.02.2023, Az: VIII ZB 75/22
   Zur Einheitlichkeit eines Rechtsmittels trotz Einreichung von Berufungsschriften bei verschiedenen Gerichten (im Anschluss an BGH, Urteil vom 29. Juni 1966 - IV ZR 86/65 , BGHZ 45, 380, 382 f. ; Beschluss vom 26. November 2020 - V ZB 151/19 , NJW 2021, 2121 Rn. 9 ff.).

5. **RVG: Einforderung der Vergütung durch ausgeschiedenen Anwalt**
   Versaeumnisurteil vom 16.02.2023, Az: IX ZR 189/21
   Ein Rechtsanwalt ist auch nach seinem Ausscheiden aus der Anwaltschaft berechtigt und verpflichtet, zur Einforderung seiner Vergütung außerhalb eines Kostenfestsetzungsverfahrens entsprechende Berechnungen zu unterzeichnen und den Auftraggebern mitzuteilen, wenn ein Abwickler nicht bestellt oder der bestellte Abwickler insoweit nicht tätig geworden ist (Fortführung von BGH, Urteil vom 6. Mai 2004 - IX ZR 85/03 ,WM 2004, 2222, 2223).

6. **ZPO: Wiedereinsetzung bei Funktionsausfall des Computers**
   Beschluss vom 01.03.2023, Az: XII ZB 228/22
   a) Wird ein Wiedereinsetzungsantrag auf einen vorübergehenden Funktionsausfall eines Computers gestützt, bedarf es näherer Darlegungen zur Art des Defekts und seiner Behebung (im Anschluss an BGH Beschluss vom 17. Mai 2004 - II ZB 22/03 - NJW 2004, 2525).

   b) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann nicht gewährt werden, wenn nach den glaubhaft gemachten Tatsachen zumindest die Möglichkeit offenbleibt, dass die Frist-

versäumung von dem Beteiligten bzw. seinem Verfahrensbevollmächtigten verschuldet war (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 6. April 2011 - XII ZB 701/10 - NJW 2011, 1972).